

39. Kann der Wechselglaubiger, wenn aus der Wechselurkunde nicht die Verpflichtung des Wechselschuldners hervorgeht, die Wechselsumme anschlieflich in der auslandischen Wahrung zu zahlen, auf welche sie lautet, einen wechselrechtlichen Anspruch auf solche Zahlung mit der Behauptung begrunden, da sie mundlich vereinbart worden sei?

Ferriensenat. Ur. v. 8. September 1922 i. S. N. (R.) w. L. (Wekl.)  
V 273/22.

I. Landgericht II Berlin, Kammer f. Handelsfachen. — II. Kammergericht daselbst.

Der Klager ist berechtigter Inhaber eines am 9. Mai 1921 von ihm auf den Beklagten gezogenen und von diesem angenommenen Wechsels, lautend uber 650 schwedische Kronen. Der Wechsel war am 1. September 1921 fallig und in der Berliner Wohnung des Beklagten zahlbar. Am 11. November 1921 schrieb die mit der Einziehung der Wechselsumme beauftragte Direktion der Diskonto-Gesellschaft Berlin dem Beklagten, da sie auftragsgema den Wechsel nur gegen Bezahlung in schwedischer Wahrung ausliefern werde, und bat um eine Erklrung, ob der Beklagte zur entsprechenden Anschaffung bereit oder damit einverstanden sei, da die Bank statt seiner die schwedischen

<sup>1</sup> Pfand, Kommentar Anm. 4 zu § 1576 BGB.; Staubinger-Engelmann, Kommentar Anm. 1 c d e zu § 1576 BGB.; Kommentar v. RW. Anm. 4 zu § 1576 BGB.; Endemann, Burg. Recht Bd. 2 § 168 Anm. 31; Sedel, Aufhebung und Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft, in der Festgabe fur Dernburg S. 392; Sauer, Eheschlieungs- und Ehescheidungsrecht S. 618, 619; Davidsohn, Recht der Ehescheidung S. 112, 113 und in der Zeitschrift fur Zivilproze Bd. 26 S. 88, 89; Kuttner, Die privatrechtlichen Nebenwirkungen der Zivilurteile, in Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilproze Bd. 16 Heft 2; Stein, Kommentar Anm. III 1 c vor § 606 B.D.; H. M. Hamm in der Deutschen Jur. Zeitung 1907 S. 582. D. E.

Kronen zum amtlichen Borsenkurse unter Berechnung ihrer Provision und Kurtage beschaffe. Der Beklagte lie am 17. November durch seinen Anwalt antworten, da er am Verfalltage die Wechselsumme in deutscher Wahrung zum derzeitigen Tageskurse bereit gehalten habe und da dieser Betrag dem Klager auch heute zur Verfugung stehe. Eine Zahlung von 650 schwedischen Kronen lehne er ab.

Nunmehr erhob der Klager Klage im Wechselprozesse auf Zahlung von 650 schwedischen Kronen, hilfsweise aber auf Zahlung der entsprechenden Summe in deutscher Wahrung. Er machte unter Eideszuschreibung geltend, da bei Ausstellung des Wechsels die ausschlieliche Zahlung in schwedischer Wahrung vereinbart worden sei, diese Tatsache ubrigens schon daraus erhelle, da der Wechsel in Berlin zahlbar gemacht und der Klager Walte, der Beklagte Esthlander sei. Der Beklagte erkannte unter Verwahrung gegen die Kostenlast den Klagenspruch in Hohe des bereits fruher zur Verfugung gestellten Betrags — 12025 *M.*, Kurs der 650 schwedischen Kronen am 1. September 1921 — an und beantragte im ubrigen Abweisung der Klage.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten unter Abweisung des Hauptantrags zur Zahlung eines Betrags in deutscher Wahrung, welcher 650 schwedischen Kronen am Zahlungstage entspreche. Auf die Berufung des Beklagten anderte jedoch das Kammergericht diese Entscheidung dahin ab, da es den Beklagten lediglich zur Zahlung von 12025 *M.* verurteilte, die Klage im ubrigen vollig abwies und dem Klager die gesamten Kosten des Rechtsstreits auferlegte. Die Revision des Klagers blieb erfolglos.

Aus den Grunden:

Mit Unrecht wirkt die Revision dem Berufungsgericht vor, da es keine Stellung zu der Streitfrage genommen habe, ob der Wechsel ausschlielich in schwedischer Wahrung zu bezahlen sei. Das Berufungsgericht hat ausdrucklich ausgesprochen, da die vom Klager behauptete Verpflichtung des Beklagten nicht aus dem Wechsel hervorgehe und eine Eideszuschreibung uber die angebliche Vereinbarung gem § 592 *BPD.* unzulssig sei. Der erste dieser beiden Grunde tragt die Entscheidung. Nach Art. 37 *WD.* kann, wenn der Wechsel auf eine Munzsorte lautet, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, die Wechselsumme nach ihrem Werte zur Verfallzeit in der Landesmunze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ahnlichen Zusatzes die Zahlung der im Wechsel benannten Munzsorte ausdrucklich bestimmt hat. In einem derartigen Zusatz fehlt es hier vollig. Nimmt man aber selbst an, da ein besonderer Zusatz dann entbehrlich ist, wenn aus dem Inhalte der Wechselurkunde im ubrigen der Wille des Ausstellers, die ausschlieliche Zahlung in der fremden Wahrung vorzuschreiben, unzweideutig erhellt,

so kann das Ergebnis für den Kläger nicht günstiger werden. Denn die Tatsache, daß der Wechsel in Berlin zahlbar gemacht ist, reicht auch angesichts der Ausländereigenschaft der Parteien nicht aus, um jenen Willen einwandfrei festzustellen. Eine mündliche, nicht in den Wechsel aufgenommene Vereinbarung kann den Inhalt der Wechselverpflichtung nicht erschweren.

Hätte aber der Kläger wechselrechtlich keinen Anspruch auf Zahlung in ausschließlich schwedischer Währung, so konnte er auch aus dem Wechsel einen solchen Anspruch nicht geltend machen. Daraus folgt, daß die Behauptung, es sei zwischen den Parteien ausschließlich Zahlung in schwedischer Währung vereinbart worden, für den auf den Wechsel gegründeten Klagenanspruch unerheblich ist, und zwar auch dann, wenn sie unter Urkundenbeweis verstellt worden wäre. Ob dem Kläger etwa schon auf Grund des der Wechsellausstellung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses ein Anspruch, wie mit der Klage geltend gemacht, zustände, kann hier nicht erörtert werden; die Klage ist lebighch auf die vom Beklagten eingegangene Wechselverpflichtung gegründet und diese Begründung ist nach Wechselrecht unhalbar.

Auf die Frage, ob der Beklagte das ihm durch Art. 37 W.D. gewährte Wahlrecht noch im Rechtsstreite ausüben konnte, braucht nicht eingegangen zu werden. Tatsächlich ist diese Ausübung des Wahlrechts bereits im Schreiben vom 17. November 1921 erfolgt. Daß etwa der Beklagte, um sich das Wahlrecht zu erhalten, bereits am Verfalltage des Wechsels die Wechselsumme hätte hinterlegen müssen, kann der Revision nicht zugegeben werden. Die Hinterlegung ist ein Recht und keine Pflicht des Wechselschuldners. Wollte der Kläger etwaiger Valutaspekulation seines Schuldners vorbeugen, so konnte er das einfach durch ordnungsmäßige Vorlegung des Wechsels am Verfalltage bewirken.